



## **Satzung der Universität Ulm über die Erhebung von Gebühren zur Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg**

**vom 27. November 2007**

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794 ff) hat der Senat am 15. November 2007 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 27. November 2007 zugestimmt.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Nach der Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin wird ein freiwilliger Studierfähigkeitstest (TMS) durchgeführt. Für die Durchführung dieses Studierfähigkeitstests erhebt die Universität Ulm eine Gebühr. Der TMS ist für die Bewerberauswahl in diesen Studiengängen an baden-württembergischen Universitäten seit dem Wintersemester 2007/2008 eines der Auswahlkriterien. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, hat die Testentwicklung und Testauswertung übernommen.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt 50,-- Euro pro Person.

### **§ 3 Schuldner, Fälligkeit**

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinationsstelle für den TMS in Baden-Württemberg (an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg) wird der zum TMS Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens am 21. Januar 2008 auf dem Konto der Zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein. Die Nähere zu den Zahlungsmodalitäten wird dem Angemeldeten über den persönlichen Account mitgeteilt. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

#### **§ 4 Rückerstattung**

Nach verbindlicher Anmeldung ist keine Abmeldung mehr möglich. Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt für das Testverfahren ab dem Wintersemester 2008/2009.

Ulm, 27. November 2007

gez.

Prof. Dr. K.J. Ebeling  
- Präsident -